

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahlleiterin der Gemeinde Steinhagen
über den Verlust eines Sitzes im Rat der Gemeinde Steinhagen und
die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Gemeinde Steinhagen**

I. Einspruch gegen die Ersatzbestimmung für die Vertretung der Gemeinde Steinhagen bezüglich des Ausscheidens von Herrn Julian Bracht und des Nachrückens von Herrn Maik-Oliver Winzker

Der Rat der Gemeinde Steinhagen hat in seiner 23. Sitzung am Dienstag, dem 19.12.2023, beschlossen, dass dem Einspruch des Kreises Gütersloh vom 07.12.2023 gegen die Gültigkeit der Feststellung des Ausscheidens von Herrn Julian Bracht aus dem Rat und die Gültigkeit der Feststellung des Nachrückens von Herrn Maik-Oliver Winzker in den Rat stattgegeben wird.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 44 Absatz 1 2. Halbsatz i.V.m. § 41 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Sie können wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie:

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist die Gemeinde Steinhagen.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

II. Beschluss des Rates der Gemeinde Steinhagen vom 19.12.2023 zur Feststellung des Verlustes des Sitzes von Herrn Julian Bracht im Rat der Gemeinde Steinhagen sowie Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Gemeinde Steinhagen

Gemäß § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich hiermit folgenden Beschluss des Rates der Gemeinde Steinhagen vom 19.12.2023 bekannt:

„Der Rat der Gemeinde Steinhagen stellt fest, dass das Ratsmitglied Julian Bracht gemäß § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in Verbindung mit § 37 Nr. 2 KWahlG mit Wirkung für die Zukunft aus dem Rat der Gemeinde Steinhagen ausscheidet, da er die Wählbarkeit nachträglich aufgrund seines Wegzugs aus dem Gemeindegebiet verloren hat.

Der Rat der Gemeinde Steinhagen stellt fest, dass infolgedessen die Feststellung gemäß § 45 Abs. 6 KWahlG, dass Herr Maik-Oliver Winzker in den Rat der Gemeinde Steinhagen nachgerückt ist, ungültig ist.“

Herr Julian Bracht ist mit Ablauf des 20.12.2023 aus dem Rat der Gemeinde Steinhagen ausgeschieden. Gemäß § 45 Absatz 6 KWahlG stelle ich fest, dass als Nachfolger für Herrn Bracht der auf der Reserveliste der Partei Freie Demokratische Partei (FDP) für die Wahl zum Rat der Gemeinde Steinhagen am 13.09.2020 als nächster Bewerber aufgeführte

**Herr Maik-Oliver Winzker, geb. 1971,
wohnhaft in 33803 Steinhagen, E-Mail: mow.2001@freenet.de**

mit Wirkung vom 21.12.2023 in den Rat der Gemeinde Steinhagen nachrückt.

Gegen den vorstehenden Beschluss des Rates und/oder die Feststellung der Ersatzbestimmung können nach § 45 Abs. 6 Satz 8 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Ratsbeschlusses und dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit des Ratsbeschlusses und/oder dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen (Wahlleiterin der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen) oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Steinhagen, den 21.12.2023

Sarah Süß
Wahlleiterin der Gemeinde Steinhagen